

Das Landratsamt Esslingen erlässt nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen folgende

Allgemeinverfügung

über die Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe und öffentliche Vergnügungsstätten sowie über ein Abgabeverbot von Alkohol sowie ein Konsumverbot von Alkohol im öffentlichen Raum in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags:

1. Für das Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes (GastG) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten werden der Beginn der Sperrzeit auf 23:00 Uhr und das Ende auf 6:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.
2. In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages dürfen vom Gaststättengewerbe, von öffentlichen Vergnügungsstätten sowie von Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
3. Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Anlagen im Landkreis Esslingen dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in den Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in Ziffer 3 wird Zwangsgeld in Höhe von 100 € angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft. Sie tritt vor Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Esslingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Maßgeblich hierfür ist die Veröffentlichung des Landesgesundheitsamtes.

Hinweise

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 26.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Eininger', written in a cursive style.

Heinz Eininger
Landrat

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Esslingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb von vier Tagen zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Mittlerweile liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Esslingen bei über 105. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Häufig erfolgte eine Identifizierung von größeren Feiern und Zusammenkünften im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (siehe Lagebericht des RKI vom 22.09.2020). Das Infektionsgeschehen wird durch gesellschaftliche Anlässe insbesondere in geschlossenen Räumen erheblich begünstigt.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass sich im Landkreis Esslingen in der Mehrheit Jugendliche und junge Erwachsene infizieren. Die Erfahrung zeigt, dass mit zunehmender Alkoholbeteiligung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Dadurch, dass private Feierlichkeiten und Treffen nicht nur auf privatem Raum, sondern auch im Gastronomiebereich stattfinden, sind Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt.

Alkoholgenuss senkt die Hemmschwelle, insbesondere auch im Hinblick auf die körperliche Distanz zwischen Personen, sodass die Abstandsregelungen häufig

missachtet werden und die Verbreitung des Virus erheblich erleichtert wird. Auch der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 hebt hervor, dass bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 eine verbindliche Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol zu veranlassen ist.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Esslingen hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass höhere Infektionszahlen eine Kontaktnachverfolgung unmöglich machen und dadurch das Infektionsgeschehen beschleunigt würde. Ein weiterer Anstieg würde zur Verknappung von Testkapazitäten führen, was sich gleichsam negativ auf die Infektionskontrolle auswirken würde. Es wäre damit zu rechnen, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung

durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Esslingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 23.10.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Esslingen nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen

treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Esslingen bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Esslingen ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner weit überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Esslingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

1. Zu den Ziffern 1 und 2:

Die Verlängerung der Sperrzeit und das Verbot der Alkoholabgabe von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages sind geeignet, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt häufig dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für die Angebote der abendlichen

Freizeitgestaltung durch das zunehmend erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Durch die Verlängerung der Sperrzeit und das flankierende Alkoholverbot wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und vor allem physischen Kontakte und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI u. a. durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Die Abgabebeschränkung ist zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahren missbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Die genannten Maßnahmen sind auch geeignet, um einen „Lockdown“ aufgrund stark ansteigender Infektionszahlen zu vermeiden.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten und die bisher ergriffenen Maßnahmen im Landkreis nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Einführung einer Sperrzeit reduziert von vornherein die Anzahl der möglichen Kontakte. Das Alkoholabgabeverbot zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages verringert gesellige Zusammenkünfte und die Unterschreitung des Mindestabstandes aufgrund des alkoholbedingten Abbaus physischer Grenzen ebenfalls von vornherein. Durch den Genuss von Alkohol und die dadurch steigende Blutalkoholkonzentration sinkt die – vor allem physische – Hemmschwelle. Es ist zu erwarten,

dass der Mindestabstand und auch die übrigen Sicherungsmaßnahmen wie Einhaltung der Hygieneregeln nicht mehr hinreichend beachtet werden. Dies birgt ein infektionsschutzrechtliches Risiko.

Die Anordnung nur des Verbots der Alkoholabgabe im Gaststättengewerbe ist nicht ausreichend, um das Ziel, die Virusausbreitung zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern zu erreichen. Eine einmal alkoholbedingt abgesenkte Hemmschwelle wird durch das bloße Unterlassen der Zuführung weiteren Alkohols nicht umgehend wiederaufgebaut. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in Gaststätten und auch außerhalb beim Verzehr von Speisen und dem Genuss von Getränken nicht gegeben, da dieser gerade in diesen Situationen abgenommen wird. In Gaststätten kommt zudem eine – abhängig von der Größe der Gaststätte – teilweise erhebliche Anzahl von Personen zusammen. Zum einen die eigenen Begleiter, zum anderen aber auch eine Vielzahl von weiteren Personen an den übrigen Tischen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten oder ansteckungsverdächtigen Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Ein Verkaufsverbot für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe kommt nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbotes auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotszeitraums nicht in gleichem Maße wirksame wie die getroffene

Regelung. Gerade ab 23 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere auch Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Dies gilt insbesondere, weil Gaststätten und Vergnügungsstätten nicht generell geschlossen werden, sondern lediglich die – ohnehin bereits in der Gaststättenverordnung des Landes Baden-Württemberg geregelte – Sperrzeit verlängert wird. Es verbleibt daher die Möglichkeit, Gaststätten und Vergnügungsstätten einerseits zu öffnen und andererseits zu besuchen. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Gäste und die Berufsfreiheit der Betreiber werden zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit sowie ein rapider Anstieg der Infektionszahlen und dementsprechend die Gefahr der Überlastung des Gesundheitswesens gegenüber.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Es sind Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort über längere Zeit verweilt.

Eine solche Situation ist allerdings in Gaststätten und Vergnügungsstätten zu erwarten. Hinzu kommt, dass an diesen Orten zumeist Personen aufeinandertreffen, die sonst nicht zwingend aufeinandertreffen würden. Diese soziale Dynamik begünstigt eine unkontrollierte Ausbreitung und erschwert Kontaktpersonennachverfolgung.

Beim Verzehr von Speisen und dem Genuss von Getränken gilt überdies nicht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sodass die Übertragung des Virus erleichtert wird. In der kalten Jahreszeit halten sich die Gäste außerdem zumeist in geschlossenen Räumen auf, was die Übertragung des Virus weiter begünstigt.

Ohne die Regelungen bezüglich des Alkoholausgabeverbotes wäre letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach Ziffer 1 größere Teile der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziffer 1 der Verfügung letztlich völlig konterkarieren, da trotz Einführung der Sperrstunde ab 23 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und eine fortgesetzte Nichtbeachtung von Hygiene – und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23 Uhr abnimmt.

Die Verfügung ist zeitlich in zweifacher Hinsicht begrenzt. Einerseits gilt sie höchstens bis zum 08.11.2020. Andererseits tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft, sobald die 7-Tages-Inzidenz den Wert 50 unterschreitet und sich das Infektionsgeschehen weniger diffus darstellt. Den Einschränkungen auf Seiten der

Betroffenen steht die drohende Gefahr gegenüber, dass höhere Infektionszahlen eine Kontaktnachverfolgung unmöglich machen und dadurch das Infektionsgeschehen beschleunigt würde. Ein weiterer Anstieg würde zur Verknappung von Testkapazitäten führen, was sich gleichsam negativ auf die Infektionskontrolle auswirken würde. Es wäre damit zu rechnen, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden. Die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsfreiheit müssen daher hinter den hohen Schutzgütern der körperlichen Unversehrtheit der noch nicht infizierten Personen und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Wohle der Gesamtbevölkerung zurückstehen.

Zu Ziffer 3:

Auch für das Verbot des Konsums von Alkohol gilt, dass das Verbot nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages besteht, somit der Konsum nicht generell verboten ist. Überdies treten auch diese Verbote außer Kraft, sobald die Inzidenz auf unter 50 sinkt, spätestens mit Ablauf des 08.11.2020. Durch die Abgabe und den Konsum von Alkohol werden Geselligkeit und Zusammengehörigkeit begünstigt.

Die Zusammenkunft größerer Gruppen ist aber unter allen Umständen angesichts des dramatischen Anstiegs von Infektionen zu vermeiden. Durch den Genuss von Alkohol und die dadurch steigende Blutalkoholkonzentration sinkt die – vor allem physische – Hemmschwelle. Es ist zu erwarten, dass der Mindestabstand und auch die übrigen Sicherungsmaßnahmen wie Einhaltung der Hygieneregeln nicht mehr hinreichend beachtet werden. Dies birgt ein infektionsschutzrechtliches Risiko. Die betroffenen Abnehmer können Alkohol weiterhin zwischen 6:00 Uhr und 23:00 Uhr kaufen und sowohl in dieser Zeit auf öffentlichen Plätzen konsumieren sowie ihn in der eigenen Häuslichkeit konsumieren. Erfahrungsgemäß steigt mit zunehmendem Zeitverlauf auch die enthemmende Wirkung des Alkohols, da sich der Alkoholkonsum mit samt seinen negativen Auswirkungen kumuliert.

Auch hier wird nicht der Umsatzausfall der betroffenen Verkäufer verkannt, zumal durch die Jahreszeit bedingt ohnehin mit einem Rückgang der im öffentlichen Raum Zusammenkommenden und des damit einhergehenden Umsatzrückgangs zu rechnen wäre. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen.

Das Landratsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Zu Ziffern 4 und 5:

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist der unmittelbare Zwang bzw. das Zwangsgeld vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 ist die Androhung von Zwangsgeld untunlich. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR be-

grenzt und nicht geeignet, den Zweck der Kontaktbeschränkung zu erfüllen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m.16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Esslingen a. N., den 26.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Eininger', written in a cursive style.

Heinz Eininger
Landrat